

Tarif PZ

Beitragsfreistellung bei Pflegebedürftigkeit

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pfl egetagegeldversicherung (AVB/PTV).

Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, für die bei der LKH eine Krankheitskostenversicherung besteht.

Dieser Tarif kann nur als Zusatztarif zur privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung abgeschlossen werden und endet, wenn weder eine private noch eine soziale Pflegepflichtversicherung besteht.

Versicherungsleistungen

Solange für die versicherte Person in der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung Pflegegrad 5 besteht, hat sie Anspruch auf Beitragsfreistellung zu 100% in der für sie beim Versicherer bestehenden Krankenversicherung, sofern in diesen Tarifen keine gesetzliche Begrenzung des Beitrags vorgesehen ist, sowie in der privaten Pflegepflichtversicherung. Solange Pflegegrad 4 besteht, wird der vorgenannte Beitrag für die betreffende versicherte Person zu 80% beitragsfrei gestellt.

Ist die versicherte Person gleichzeitig Versicherungsnehmer der Krankheitskostenversicherung, besteht der vorgenannte Anspruch für den Beitrag im Versicherungsvertrag ggf. mitversicherter Kinder (leiblich oder adoptiert), wenn diese bei der LKH beitragsfrei in der privaten Pflegepflichtversicherung mitversichert sind. Zu diesem Zweck gewährt der Tarif PZ ein Pfl egetagegeld in einer Höhe, die ausreichend ist, um die monatlichen Beiträge derjenigen Tarife bei Pflegegrad 5 zu 100% und bei Pflegegrad 4 zu 80% abzudecken, für die ein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht.

Solange für die versicherte Person in der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung der Pflegegrad 5 besteht, wird der Tarif PZ für die versicherte Person zu 100% beitragsfrei gestellt. Solange Pflegegrad 4 besteht, wird der Beitrag im Tarif PZ für die betreffende versicherte Person zu 80% beitragsfrei gestellt.

Dynamik

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung kann sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Beitragsanpassungen und Tarifwechseln der Höhe nach verändern. Dasselbe gilt, wenn Personen, für deren Vertragsteil ebenfalls Beitragsbefreiung besteht, aus dem Vertrag ausscheiden oder die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nicht mehr erfüllen oder bei Kindesnachversicherungen.

Finden solche Beitragsänderungen statt, wird die Höhe der Beitragsfreistellung entsprechend angepasst. Die bereits erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen werden angerechnet. Erhöht sich der freizustellende Beitrag, so wird für diese Höherversicherung kein zusätzlicher Risikozuschlag erhoben und kein zusätzlicher Leistungsausschluss festgelegt werden. Bereits bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag angepasst. Bereits bestehende Leistungsausschlüsse gelten auch für den erhöhten Versicherungsschutz.

Führt ein Tarifwechsel für die versicherte Person oder die mitversicherten Kinder, für die ebenfalls ein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht, zu einem höheren zu zahlenden Beitrag für die jeweilige Person und wurde bei Beantragung des Tarifwechsels bereits Pflegebedürftigkeit der versicherten Person in der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung festgestellt, so ist der Anspruch auf Beitragsfreistellung ab diesem Zeitpunkt - unabhängig von künftigen Tarifwechseln oder Beitragsanpassungen - auf die Höhe des vor dem Tarifwechsel zu zahlenden Beitrags begrenzt.

Leistungen des Versicherungsnehmers

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.